

Novelle des Telekommuni- kationsgesetzes



Schnellen und flächendeckenden Glasfaserausbau gemeinsam mit der Wohnungswirtschaft absichern

Ein flächendeckender Glasfaserausbau kann nur im partnerschaftlichen Zusammenwirken mit der Wohnungswirtschaft gelingen. Wir bekennen uns klar zu einem schnellen, investitionssicheren und nachhaltigen flächendeckenden Ausbau und sehen es als zentrale Aufgabe, unseren Mieterinnen und Mietern eine zukunftsfähige, leistungsfähige und bezahlbare digitale Infrastruktur bereitzustellen. Der Glasfaserausbau bis in alle Wohnungen ist hierfür essenziell. Wir können und wollen diesen Ausbau bestmöglich unterstützen.

Um dieses Ziel zu erreichen, weist der Gesetzentwurf in zentralen Punkten in die richtige Richtung. Insbesondere die Streichung der Konzernklausel sowie die vorgesehenen Übergangsregelungen beim Vollausbau stärken Kooperationen und sichern Investitionen – dies begrüßen wir ausdrücklich.

Allerdings ist es entscheidend, dass schon zuvor geplante und strategisch festgelegte Investitionen sowie Kooperationen in Maßnahmen zum flächendeckenden Glasfaserausbau auch weiterhin möglich bleiben und nicht durch Änderungen am gesetzlichen Rahmen konterkariert werden. Regulatorisches Leitbild sollte sein, Untätigkeit zu adressieren – nicht Akteure zu belasten, die den flächendeckenden Ausbau bereits einvernehmlich vorantreiben. Die geplanten Regelungen zum Vollausbaurecht – die sich auf den Ausbau in einzelnen Gebäuden beziehen – bringen die Gefahr mit sich, einen flächendeckenden kooperativen Ausbau zu gefährden.

1. Voraussetzungen für das Recht auf Vollausbau (20-Monatsfrist) § 144 TKG-E

Nach § 144 Abs. 1 Satz 2 TKG-E soll ein Recht zum Vollausbau nicht nur bestehen, wenn ein Netzbetreiber ein Haus bereits mit einem Glasfasernetz angeschlossen hat, sondern auch dann, wenn er wes „innerhalb von 20 Monaten anschließen wird.“

Die Regelung gibt die Möglichkeit zum strategischen „Handtuchwerfen“ und gezielten „Rosinenpicken“. Netzbetreiber können damit flächendeckende Ausbaukooperationen gezielt behindern bzw. unmöglich machen. Nach der jetzigen Formulierung muss die Ausbauintention weder nachgewiesen werden, noch gibt es Sanktionen, wenn der Ausbau nicht erfolgt. Ein Netzbetreiber kann somit – ohne bislang ein Investment getätigt zu haben – lediglich mit der Behauptung, das Haus anschließen zu wollen, einen Gebäudeeigentümer unter Druck setzen und zu einer kurzfristigen bindenden Entscheidung zwingen:

- Macht der Gebäudeeigentümer innerhalb von zwei Monaten von seinem Abwehrrecht nach § 144 Abs. 2 TKG Gebrauch, muss er dem anfragenden Netzbetreiber den NE4-Ausbau innerhalb von 24 Monaten per Vertragsstrafe zusichern. Der Netzbetreiber muss das Gebäude aber nicht anschließen, sondern kann auch seinen Ausbauwunsch zurückziehen und nur die Vertragsstrafe geltend machen.
- Kann der Gebäudeeigentümer das Abwehrrecht nicht geltend machen, muss der anfragende Netzbetreiber zwar eine NE4 innerhalb von 18 Monaten ausbauen und diesen Ausbau mittels Vertragsstrafe zusichern. Er ist aber ebenfalls nicht verpflichtet, das Gebäude innerhalb von 20 Monaten anzuschließen; erfolgt der Gebäudeanschluss nicht, gibt es hierfür weder eine Vertragsstrafe noch ein Bußgeld.

Die Regelung ermöglicht in der vorgeschlagenen Form einen frühzeitigen strategischen Angriff auf bestehende oder geplante Ausbaukooperationen, die in der Regel auf einen längerfristigen Ausbauperiodenraum als zwei Jahre angelegt sind. Sie ermöglicht es Netzbetreibern, frühzeitig attraktive Bestände „zu besetzen“, was gleichzeitig das Risiko erhöht, dass weniger attraktive Bestände – die bei einer flächendeckenden Ausbaukooperation angeschlossen worden wären – nicht mehr angeschlossen werden können.

Petition

Die **20-Monats-Frist sollte gestrichen werden**, um strategisches Ausbauverhalten zu vermeiden. In den Eckpunkten zur TKG-Novelle hatte das BMDS formuliert, dass das Ausbaurecht nur gilt, wenn das ausbauwillige Unternehmen mind. einen Endkundenvertrag geschlossen oder das Gebäude an sein Glasfasernetz angeschlossen hat. Die Beibehaltung dieser Vorgaben würde sicherstellen, dass der Vollausbauanspruch tatsächlich dem Netzausbau dient und nicht nur aus strategischen Gründen ausgeübt werden kann.

Regelungsvorschlag § 144 Abs. 1 Satz 2 TKG-E

a) Streichung der 20 Monatsfrist Zentrales Kriterium und Ausrichtung auf Endkunden:

(1) (...) Voraussetzung für das Recht nach Satz 1 ist, dass der Betreiber das Gebäude an ein öffentliches Telekommunikationsnetz, das bis zum Zugangspunkt vollständig aus Glasfaserkomponenten besteht, angeschlossen hat **und mindestens einen Vertrag mit einem Endkunden in dem betroffenen Gebäude hat.**(...)

b) Sofern das BMDS trotz dieser Argumente daran festhalten sollte, einen zeitlichen Vorlauf für die Geltendmachung des Vollausbaurechts zu implementieren, müsste als Mindestanforderung sichergestellt werden, dass die **20-Monats-Ausbaufrist ebenfalls pönalisiert** wird und der Netzbetreiber das Ausbaurecht nur geltend machen kann, wenn er vertraglich mit angemessener Vertragsstrafe zusichert, dass er das Haus innerhalb von 20 Monaten anschließen wird.

(1) (...) Voraussetzung für das Recht nach Satz 1 ist, dass der Betreiber das Gebäude an ein öffentliches Telekommunikationsnetz, das bis zum Zugangspunkt vollständig aus Glasfaserkomponenten besteht, angeschlossen hat oder innerhalb von 20 Monaten anschließen wird **und dies vertraglich mit angemessener Vertragsstrafe zusichert.** (...)

2. Abwehrrecht des Eigentümers (24-Monatsfrist) § 144 Abs. 2 TKG-E

Nach § 144 Abs. 2 TKG-E besteht kein Anspruch auf Vollausbau, wenn der Gebäudeeigentümer die Glasfaser-NE4 selbst oder durch einen Dritten innerhalb von 24 Monaten errichtet, dies dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach dessen Mitteilung des Ausbauinteresses erklärt und dies vertraglich mit angemessener Vertragsstrafe zusichert.

Die vorgesehenen Fristen sind praktisch und ökonomisch nicht tragfähig:

Sowohl die zwei Monate Antwortfrist als auch die 24 Monate Ausbaufrist sind aus praktischen und ökonomischen Gründen zu kurzfristig angelegt:

- **Zwei-Monats-Antwortfrist:** Ein Eigentümer wird in aller Regel den Ausbau nicht selbst, sondern immer über einen Partner vornehmen – sei es, dass er ein ausbauendes Unternehmen selbst beauftragen muss oder einen Telekommunikations-Partner finden muss, der den Ausbau übernimmt. Wenn der Eigentümer für das konkrete Objekt noch keine Ausbaukooperation abgeschlossen hat, wird es praktisch unmöglich sein, innerhalb von zwei Monaten einen Ausbaupartner zu finden und vertraglich zu binden. Verhandlungen über einen Glasfaserausbau dauern in der Praxis mindestens zwischen 3 und 6 Monaten.

Noch problematischer wird es, wenn der Eigentümer ein kommunales Wohnungsunternehmen ist, das einer Ausschreibungspflicht unterliegt. Eine Ausschreibung lässt sich nicht innerhalb von zwei Monaten konzipieren und auf den Weg bringen. Gleiches gilt für Wohnungseigentümergeinschaften, deren Entscheidungsprozesse eine so kurzfristige Entscheidung nicht ermöglichen. Selbst wenn im Einzelfall bereits eine Ausbaukooperation bestehen sollte, enthält diese in vielen Fällen noch keine bindenden Ausbauentscheidungen und Zeitvorgaben für den Ausbau einzelner Objekte. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass bindende und mit Zeitvorgaben verbundene Ausbauentscheidungen von Netzbetreibern, mit denen eine Kooperation besteht, bis zu sechs Monate dauern können.

- **24-Monats-Ausbaufrist:** Eine 24-Monats-Frist für den Ausbau ist in der Praxis deutlich zu kurz. Ausbauende Unternehmen bauen in der Regel eine NE4 nur dann, wenn sie vorher auch eine NE3 errichtet haben (Bauen mit „Licht im Rücken“). Diese Ausbaupolitik ist nicht nur technisch sinnvoll, um die Funktionsfähigkeit der Netze nach deren Errichtung messen zu können. Sie ist auch wirtschaftlich erforderlich, um die erforderlichen Investitionen für den NE4-Ausbau erst dann zu tätigen, wenn danach über die Netze auch Dienste angeboten werden können.

Eine Errichtung der NE4 „auf Vorrat“ führt zu blockierten Investitionsmitteln und wird von keinem Netzbetreiber am Markt realisiert. Bei einer Errichtung im Zusammenhang mit dem Abwehrrecht kommt hinzu, dass die Netze – sofern der abwehrende Netzbetreiber die NE3 noch nicht bauen kann – faktisch für deren Nutzung durch einen Wettbewerber gebaut würden. Angesichts der ohnehin sehr geringen CAPEX-Finanzierungsmittel der meisten Marktteilnehmer ist das wahrscheinlich für viele Wettbewerber, selbst für die ganz Großen, keine realistische Alternative, da Mittel an anderer Stelle zielgerichteter genutzt werden könnten.

Petition

- Die **Zweimonats-Frist ist auf mindestens sechs Monate auszuweiten**, um als Reaktion auf einen Ausbauantrag strukturierte Verhandlungen über den Glasfaserausbau durchführen zu können.
- Die **24-Monats-Frist ist auf mindestens 36 Monate auszuweiten**, um alternativen Wettbewerbern einen Ausbau „mit Licht im Rücken“ also in Verbindung mit der NE3 zu ermöglichen. Zudem ist es zielführend, noch eine allgemeine Ausnahmeklausel für besondere Einzelfälle – bspw. zur Einhaltung von Ausschreibungspflichten – einzuführen.

Ohne eine derartige Verlängerung droht ein strategisches „Handtuchwerfen“ und eine Monopolisierung des Glasfasermarkts durch markstarke Telekommunikationsunternehmen.

Regelungsvorschlag § 144 Abs. 2 TKG-E

(2) Das Recht nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Gebäudeeigentümer die gebäudeinterne Infrastruktur nach Absatz 1 Satz 1 selbst oder durch einen Dritten innerhalb von **36 Monaten** errichtet und dies dem Betreiber innerhalb von **sechs Monaten** nach dessen Mitteilung des Ausbauinteresesses erklärt und dies vertraglich mit angemessener Vertragsstrafe zusichert. **Der Gebäudeeigentümer hat das Recht, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Fristen nach Satz 1 angemessen zu verlängern. Wichtige Gründe für eine Fristverlängerung sind insbesondere bevorstehende umfangreiche Renovierungsarbeiten sowie bestehende Ausschreibungspflichten oder sonstige rechtliche Vorgaben für notwendige Entscheidungsprozesse.**

Bei Rückfragen

Christian Gaumitz
Leiter Public Affairs

Vonovia
Universitätsstraße 133
44803 Bochum
Deutschland

Mobil +49 152 568-13807
christian.gaumitz@vonovia.de

VONOVIA